Einwohnergemeinde Balsthal
Gemeinderat

Geissgässli 1
4710 Balsthal

Telefon 062 386 76 00
info@balsthal.ch
www.balsthal.ch

Freddy Kreuchi
Gemeindepräsident
Leiter Ressort Präsidiales und Personelles
Telefon 079 393 68 82
freddy.kreuchi@balsthal.ch

Einwohnergemeinde Balsthal
Kanzlei
Goldgasse 13, Postfach
4710 Balsthal

6. November 2023

Überarbeitung der Reglemente: Aufhebung Umweltschutzreglement

Unter Einbezug der Öffentlichkeit

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner

Ausgangslage

Zu Beginn der neuen Legislatur wurden durch den Leiter Verwaltung und dessen Mitarbeitende sämtliche vorhandenen Reglemente, Verordnungen und Richtlinien zusammengetragen, inventarisiert und auf ihre Gültigkeit hin überprüft. Dabei konnte zum einen festgestellt werden, dass ein Grossteil der kommunalen Rechtsgrundlagen veraltet ist und einen dringenden Revisionsbedarf aufweist. Zum anderen ergab die Überprüfung, dass zahlreiche Reglemente, Verordnungen und Richtlinien noch in Kraft sind, welche aus unter-schiedlichen Gründen jedoch seit etlichen Jahren nicht mehr zur Anwendung kommen.

Um eine effiziente und rechtskonforme Arbeit der Einwohnergemeinde weiterhin sicherstellen zu können, hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 30. März 2023 entschieden, sämtliche Reglemente, Verordnungen und Richtlinien in den kommenden Jahren einer Total- oder Teilrevision zu unterziehen oder, wenn diese nicht mehr in Gebrauch sind, entsprechend aufzuheben. Beim Entscheid vom 30. März 2023 hat der Gemeinderat ebenfalls beschlossen, dass eine Aufhebung des Umweltschutzreglements, welches im neuen Reglementinventar der Einwohnergemeinde aufgeführt ist, geprüft werden soll.

Erwägungen

Das heute rechtskräftige Umweltschutzreglement stammt aus dem Jahr 1989 und wird gemäss Rückfrage bei aktiven und ehemaligen Mitgliedern der Umweltschutz- und Energiekommission seit etlichen Jahren nicht mehr angewendet, da dessen Inhalt keine Gültigkeit mehr hat. Basierend auf den Abklärungen des Antragsstellers können nach Prüfung des Reglements folgende Punkte festgehalten werden:

1. Etliche der im Reglement definierten Grundsätze und Aufgaben werden im Pflichtenheft der Umweltschutz- und Energiekommission vom 24. Oktober 2013 ebenfalls abgebildet und bedürfen keiner weiteren, übergeordneten Regelung. Dasselbe gilt für die Punkte betreffend die Organisation der Kommission.

2. Die in § 6 definierten Aufgaben zur Luftreinhaltung sind heute nicht mehr gültig, da mit Inkrafttreten der neuen Luftreinhalteverordnung des Kantons Solothurn (LRV-SO 812.41) die Verantwortung über die Feu-

erungskontrolle von der Einwohnergemeinde zum Bau- und Justizdepartement (BJD) wechselte. Aus diesem Grund wird dem Gemeinderat in einem separaten Antrag ebenfalls die Aufhebung des Reglements über die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrolle beantragt.

3. Der Gewässerschutz, welcher in § 7 des Umweltschutzreglements behandelt wird, hat sich heute nach den übergeordneten Gesetzgebungen des Bundes (Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, Gewässerschutzverordnung usw.) und des Kantons (Gesetz über Wasser, Boden und Abfall) zu richten - weitere Präzisierungen in einem kommunalen Reglement sind daher nicht notwendig.

4. Die Themen Abfälle, Abfuhr und Sammelstellen sind Bestandteil des Entsorgungsreglements vom 14. September 2009. Da die Regelungen im Umweltschutzgesetz teilweise ohnehin im Widerspruch zum rechtsgültigen Entsorgungsreglement stehen, sind diese mit dem Inkrafttreten des Entsorgungsreglements ausser Kraft gesetzt worden (vgl. § 20 Entsorgungsreglement).

5. Sämtliche Massnahmen betreffend den Verkehr (§ 10) sind heute der Infrastrukturkommission angegliedert und nicht mehr Diskussionsgegenstand der Umweltschutz- und Energiekommission. Des Weiteren ist auf Stufe des Naturparks Thal ein «Ausschuss Mobilität» vorhanden, welcher sich für die Förderung des ÖV einsetzt und jährlich auch entsprechend Stellung zu den Fahrplanänderungen bezieht.

6. Die in § 11 des Umweltschutzreglements behandelten Themen (Naturschutz, Unterhalt von naturnahen Grünanlagen usw.) werden heute durch den Naturpark Thal bewirtschaftet, wobei diesbezüglich eine enge Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde besteht.

7. Der Lärmschutz, welcher in § 12 des Umweltschutzreglements behandelt wird, hat sich heute nach der kantonalen Lärmschutzverordnung (BGS 812.61) zu richten. Hierbei prüft der Gemeinderat im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens oder die Baukommission im Rahmen des Baugesuchsverfahrens die Einhaltung der vorhandenen Richtwerte, wobei zu diesem Zweck entsprechende Lärmgutachten in Auftrag gegeben werden können. Die vorgängig genannten Behörden sind, sofern die vorgegebenen Richtwerte nicht eingehalten werden können, ebenfalls für die Verfügung der notwendigen Massnahmen zuständig. Die in § 12 des Umweltschutzreglement definierten Aufgaben fallen somit nicht mehr in den Kompetenz- und Tätigkeitsbereich der Umweltschutz- und Energiekommission.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es sich beim Umweltschutzreglement um ein veraltetes Dokument handelt, welches nicht mehr in Gebrauch ist. Aus diesem Grund wird dem Gemeinderat empfohlen, der Gemeindeversammlung die Aufhebung des Reglements zu beantragen.

Antrag an Gemeinderat

1. Der Gemeinderat heisst die Aufhebung des Umweltschutzreglements vom 26. Juni 1989 gut und beantragt bei der Gemeindeversammlung dessen Aufhebung.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 2. November 2023 diesem Antrag zugestimmt.

Antrag an Gemeindeversammlung

1. Die Gemeindeversammlung hebt das "Umweltschutzreglement" vom 26. Juni 1989 auf.

Finanzielle Folgen

		einmalig		wiederkehrend		Total
Sachaufwand	CHF	0.00	CHF	0.00	CHF	0.00
Personalaufwand	CHF	0.00	CHF	0.00	CHF	0.00
Total	CHF	0.00	CHF	0.00	CHF	0.00

Auftrag:

Nr	Wer	Tätigkeit	Erledigungstermin
1.	Bühler Max	Umsetzung der Aufhebung des Reglements	15.12.2023

Freundliche Grüsse

[Gültig ohne Unterschrift]

Freddy Kreuchi
Gemeindepräsident

Beilage:
- Umweltschutzreglement

EINWOHNERGEMEINDE
4710 BALSTHAL

Umweltschutzreglement

UMWELTSCHUTZ - REGLEMENT
DER EINWOHNERGEMEINDE BALSTHAL

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Balsthal gestützt auf § 56 Absatz 1 litera a und § 113 des Gemeindegesetzes sowie Artikel 6 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Grundsatz

1.1 Dieses Reglement bezweckt die Förderung des umweltgerechten Verhaltens von Bevölkerung, Wirtschaft, Behörden und Verwaltung.

1.2 Schutz und Erhaltung der Umwelt sind nach dem Grundsatz der Selbstverantwortung Sache jedes Einzelnen.

1.3 Die Massnahmen dieses Reglementes folgen weiter den Grundsätzen des Verursacherprinzipes, der Vorsorge und der Zusammenarbeit der Betroffenen.

§ 2 Organisation

2.1 Fachstelle für Umweltschutz ist die Umweltschutzkommission.

2.2 Der Gemeinderat wählt die Umweltschutzkommission auf eine ordentliche Amtsdauer.

2.3 Die Fachstelle untersteht dem Gemeinderat.

2.4 Zuständigkeiten und Verfahren von bestehenden Behörden werden durch dieses Reglement nicht geändert.

§ 3 Pflichten von Behörden und Verwaltung

3.1 Die Gemeindebehörden und die Verwaltung haben bei ihrer Tätigkeit die Anliegen des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

3.2 Bei Sachgeschäften mit möglichen relevanten Auswirkungen auf die Umwelt holen sie die Vernehmlassung der Umweltschutzfachstelle ein.

3.3 Die Fachstelle meldet der vorgesetzten Behörde die Missachtung vom Empfehlungen, Verfügungen und Vorschriften, wenn sich durch Gespräche keine gütliche Einigung ergibt.

3.4 Der Gemeinderat und die Oeffentlichkeit sind regelmässig über die Tätigkeit der Fachstelle zu orientieren.

3.5 Der Fachstelle sind die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen zuzustellen.

§ 4 Finanzielle Mittel

4.1 Für die Aufgaben des Umweltschutzes sind im Voranschlag die notwendigen Mittel bereitzustellen.

4.2 Die Fachstelle hat im Rahmen der bewilligten Kredite eine Ausgabenkompetenz gemäss Gemeindeordnung.

II. ALLGEMEINE AUFGABEN

§ 5 Fachstelle

5.1 Die Beratung und Information von Bevölkerung, Wirtschaft, Schule, Gemeindebehörden und Gemeindeverwaltung in Belangen des Umweltschutzes.

5.2 Die Meldung von unzulässigen Umweltbeeinträchtigungen an die zuständige Behörde der Gemeinde oder des Kantons.

5.3 Die Stellungnahme zu umweltrelevanten Geschäften zuhanden der Behörden der Gemeinde und des Kantons und die Interessenvertretung der Gemeinde in Verwaltungsverfahren.

5.4 Die Erarbeitung von Grundlagen über den Zustand der Umwelt in der Gemeinde, die laufenden Veränderungen und die notwendigen Massnahmen (Umweltbeobachtung).

5.5 Die Koordination der Gemeindeaktivitäten mit den Umweltschutz-Tätigkeiten des Kantons.

5.6 Das Fördern von Umweltschutzmassnahmen bei gemeindeeigenen Bauten, Anlagen, Planungen und Tätigkeiten.

5.7 Die Mitarbeit bei Untersuchungen von kantonalen Fachstellen im Rahmen von Vereinbarungen.

5.8 Die Fachstelle kann nötigenfalls geeignete Fachkräfte und Berater beiziehen.

III. BESONDERE AUFGABEN

§ 6 Luftreinhaltung

6.1 Die Fachstelle führt die Aufsicht über die Feuerungskontrolle gemäss der kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen.

6.2 Sie meldet der kantonalen Behörde Verstösse gegen die Vorschriften zur Luftreinhaltung soweit nicht eine Gemeindebehörde zuständig ist.

6.3 Durch Aufklärung und Empfehlungen soll insbesondere das umweltschädliche Verbrennen von Abfällen im Freien oder in ungeeigneten Anlagen verhindert werden.

§ 7 Gewässerschutz

7.1 Die Fachstelle fördert den sparsamen Verbrauch von Wasser und wasserbelastenden Stoffen.

7.2 Sie veranlasst mit der Werkkommission die Ausscheidung von Grund- und Quellwasserschutzzonen und überwacht die Einhaltung der Schutzbestimmungen.

7.3 Sie überwacht nach Möglichkeit den Austrag von Klärschlamm und Jauche entlang von Gewässern.

7.4 Sie fördert die Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Gewässerbetten und Ufern.

7.5 Sie fördert zusammen mit der Werkkommission Massnahmen zur Verminderung des Meteorwasserabflusses in die Kanalisation.

§ 8 Abfälle

8.1 Durch Information der Konsumenten und zielgerechte Massnahmen soll die Abfallmenge verringert werden.

8.2 Die Fachstelle sorgt für eine umweltfreundliche Entsorgung der Abfälle, indem namentlich

a) das Kompostieren gefördert wird,
b) wiederverwertbare Güter gesammelt und weitergeleitet werden,

8.3 Sie informiert die Bevölkerung, führt Kurse und Informationsveranstaltungen durch und prüft den Erfolg der Massnahmen.

§ 9 Abfuhr und Sammelstellen

9.1 Die Fachstelle organisiert regelmässige Abfuhren oder Sammelstellen für Abfälle aus Haushaltungen und Kleingewerbebetrieben wie

- brennbaren Kehricht
- Gartenabfälle/organisches Material
- Metalle
- Altpapier
- Textilien
- Glas
- Aluminium
- Sonderabfälle in Zusammenarbeit mit dem Kanton (beispielsweise Oele, Chemikalien, Medikamente, Lösungsmittel, Reinigungsmittel etc.)
- Batterien
- Hausrat
- Bauschutt, Grubengut
- Tierkörper

9.2 Die Gemeinde vermittelt die Entsorgung von Abfällen, wenn keine anderweitige Entsorgung möglich ist.

§ 10 Verkehr

10.1 Die Fachstelle prüft Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs, des Radfahrens und zugunsten der Fussgänger.

10.2 Sie unterbreitet den zuständigen Behörden Vorschläge, beispielsweise zur Tarifgestaltung, Planung von Verkehrswegen und Abstellplätzen, Vorkehren zur Verkehrsberuhigung in den Quartieren, Verkehrsbeschränkungen etc.

10.3 Sie gibt an Verkehrsteilnehmer Empfehlungen ab für eine umweltgerechte Benützung der Verkehrsmittel.

§ 11 Naturschutz

11.1 Die Fachstelle sorgt in Zusammenarbeit mit dem privaten und staatlichen Naturschutz sowie naturinteressierten Organisationen für die Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen für einheimische Flora und Fauna.

11.2 Sie unterbreitet Vorschläge für die Erstellung und den Unterhalt von naturnahen Grünanlagen bei gemeindeeigenen und privaten Bauten und Anlagen.

11.3 Sie überwacht die Naturreservate und Schutzgebiete.

§ 12 Lärmschutz

12.1 Die Fachstelle unterbreitet den zuständigen Behörden Vorschläge für bauliche und planerische Massnahmen des Lärmschutzes sowie notfalls für den Erlass von polizeilichen Lärmschutzvorschriften.

12.2 Sie gibt Empfehlungen ab über den schonenden Umgang mit lärmerzeugenden Geräten (wie beispielsweise Motorfahrzeuge, Rasenmäher, Modellflugzeuge etc.)

§ 13 Verwendung von Stoffen und Schutz des Bodens

13.1 Die Fachstelle informiert die Haushalte über die Verwendung von umweltgefährdenden Stoffen wie Reinigungsmittel, Farben, Spraydosen etc.

13.2 Sie informiert über den Einsatz von Isektiziden, Fungiziden, Herbiziden und Düngemitteln und deren Ersatz durch alternative Methoden in der Landwirtschaft, in Gärten und entlang von Strassen.

13.3 In gemeindeeigenen Anlagen und Bauten soll der Einsatz von umweltschädigenden Stoffen sparsam und zurückhaltend erfolgen.

13.4 Die Fachstelle sorgt für eine zurückhaltende Verwendung von Taumitteln im Winter.

§ 14 Energie

14.1 Die Fachstelle fördert das sparsame Verwenden von Energie und das energiesparende Bauen.

14.2 Bei gemeindeeigenen Bauten und Anlagen sorgt sie für eine sparsame Raumheizung und prüft Möglichkeiten für weitere Energieeinsparungen, Sanierungen und den Einsatz von alternativen Energieträgern und - techniken.

§ 15 Schlussbestimmungen

15.1 Dieses Reglement tritt am 26. Juni 1989 in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am:
Balsthal, 26. Juni 1989

EINWOHNERGEMEINDE BALSTHAL

Der Ammann: U. Grolimund

Der Gemeindeschreiber: U. Walser